

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

175 (29.7.1916)



Infolge Verletzung ist meine

Wohnung

Mittlerstraße 11, 2. Stock, auf
1. September 28. 38. zu vermieten
Professor Han.

Alles Silber und Gold

kauft zu den höchsten Preisen
Hans Meisenburger,
Waren- und Modewarenhändler.

Buchführungen

Revisionen etc.
übernimmt verfeinerter Rechnungsm.
Angestellte unter Nr. 268 an den
Bezug dieses Blattes.

Suppen-Würfel,

prima deutsche Ware, nach den
Bestimmungen des Rohstoffmittel-
gesetzes handverlesen und gestem-
pelt, liefert zu Lagerpreisen
H. Anzen, Köhlmühlentrich,
Durlach, Wäldelstraße 1

Photographische

Bedarfsartikel

erhalten Sie in der
Drogerie von
Julius Schaefer.

Seinen Tropfen Wasser

läßt Dr. Gennet's Del-Wasser-Behaltung Nigritin durch das Leber des
Schwammes eindringen bei fortlaufendem Gebrauch. Eine handbühnige,
hochglänzende, durch Wasser und Schnee unzerstörbare Wachslichte
bildet sich auf dem Leber, welche das Eindringen des Wasser ver-
hindert. Nigritin färbt nicht ab.

Solortrige Lieferung auch Dr. Gennet's Schutzmittel Transolin
und **Wundermittel-Trans-Ederfett.**

Spezial-Verpackung.

Fabrikant: Carl Gennet, Chem. Fabrik, Göppingen (Württemberg).

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ab- und Aufschreiben der Einkommen- und der
Vermögenssteuer wird am
Montag den 31. Juli bis mit Samstag den 5. August d. J.
jeweils vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis
5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Großh. Steuerkommissars, Wäldel-
straße Nr. 5 I, hier vorgenommen werden.

In dieser Zeit müssen die Einkommen- und die Vermögens-
steuererklärungen abgegeben werden. Wegen der Einreichung der Hilfs-
personenerklärungen durch die Arbeitgeber ist bereits das Nötige be-
kannt gemacht. Die hierzu erforderlichen Formulare sind, sofern sie
nichtgestellt werden, beim Schatzungsamt abzugeben. Aber die ihm
obliegenden Steuererklärungen und Annahmen der Hilfspersonen
nicht rechtzeitig oder wahrheitswidrig erstattet, welche sich strafbar.

Nach näheren Belehrung werden die Steuerpflichtigen auf die an
der Ortshandlungskasse angehängte Bekanntmachung verwiesen.

Durlach den 20. Juli 1916.

Zur Verkündung des Schatzungsamts.

J. L. Huber, Durlach

Handschuh-Fabrik



Telephon Nr. 216

Pfinzstr. 34/36,

alle Sorten **Glascelodorhandschuhe**
zu Fabrikpreisen.

Weine

weiß und rot
in grosser Auswahl
erhalten Sie in der
Blumen- und Drogerie von
Julius Schaefer.

Gelder

Wertpapiere
werden zur Anlage auf gute ge-
prüfte I. und II. Hypotheken an-
genommen. Beginn sofortigen ver-
mittelt durch

August Schmitt
Bankkommissionär- und Hypotheken-
geschäft, Marktstraße
Friedrichstraße 43, Telefon 2117.



70.000 Weber-Lage
Saunbadöfen
Badstube, Heizkammer- und
Dörrapparate
betrieben durch Spezialität. Preis-
listen Nr. 19. — Doppelpreis 28.50
Preislisten umsonst!
Erste u. größte Spezialfabrik
Anton Weber, Ettlingen (Bad.)

Gut möbliertes Zimmer

bei ruhigen Leuten billig zu ver-
mieten

Geiswegstr. 1, 3. St. l.

Kleine braune Leinwand

verkaufen wegen Befreiung ab-
zugeben

Blumenstraße 3.

gung des Reichskommissars für Aus- und
Einfuhrbewilligung in Berlin erforderlich. Der
Einschätzung dieser beiden Stellen bedarf es nicht
für die Rückfuhr von Waren bis zu insgesamt 3 kg
im Rahmen Grenzverkehrs, für die Rückfuhr von Obst,
das Einwohner inwärtiger Grenzorte auf selbst-
bestimmtem im Großherzogtum gelegenen Grund-
stücken geerntet haben, sowie für die Rückfuhr von
Einem Sendungen selbstgeernteten Obstes (bis zu
30 Pfund) an Verwandte in der Schweiz für deren
eigenen Verbrauch; für die Rückfuhr an in der Schweiz
wohnende deutsche Beamte ist ebenfalls eine Erläute-
rung gefordert, worüber die zuständige Auskunft
geben können.

2. Was den Verkehr innerhalb des Groß-
herzogtums anbelangt, so hat die Bad. Oberverwal-
tung von ihrer Verfügung, zu bestimmen, daß in
Hauptverkehrszeiten der Verkauf von Obst zum Zweck
der Weiterverpackung nur durch solche Personen er-
folgen darf, welche von der Geschäftsstelle der Bad.
Oberverwaltung als Verkäufer bestellt sind, bisher
keinen Gebrauch gemacht. Die Bildung derartigen Ver-
kaufsstellen ist jedoch in Fällen, wo es sich um
Verkauf von Obst handelt, in diesen Gebieten tätigen
Händler, sofern an ihrer Zuverlässigkeit kein Zweifel
besteht, vorzuziehen.

Für Sendungen an Verwandte für deren eigenen
Verbrauch sowie für Sendungen, die von in einem
anderen badischen Orte wohnenden Oberverwalter
an ihre eigene Adresse geschickt sind, gilt das unter
1. Angeführte; das gleiche gilt im innerbadischen Ver-
kehr auch für Sendungen an Bekannte für deren
eigenen Verbrauch. Die Verkaufspreise hierfür werden
regelmäßig erteilt und zwar entweder durch die Ge-
schäftsstelle der Oberverwaltung oder ihre Vertrauens-
männer.

Durlach den 20. Juli 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fahrradbereitungen betr.

Für die Anträge zur Erteilung der Erlaubnis zur
weitere Benutzung der Fahrradbereitungen sind die
Bedruckten bei dem Bürgermeisteramt erhältlich und
nach genauer wahrheitsgemäßer Ausfüllung unter An-
schluß der bisherigen Halbjahreskarte und Befreiung
einer Befreiung des Bürgermeisters über die
Nichtigkeit der Angaben der betreffenden Antragsteller
an das Bezirksamt einzuwenden.

Durlach den 22. Juli 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Unterstützung geschädigter Tabak- arbeiter.

Arbeiter, die durch die Erhöhung der Tabakabgaben
geschädigt werden, können unter Umständen eine Unter-
stützung erhalten; die Unterstützung wird nicht länger
als für höchstens ein halbes Jahr gewährt.

Wer solche Unterstützung verlangt, muß mehr als
ein Jahr im Tabakgewerbe oder in einem durch dieses

mitgeschädigten Gewerbe gearbeitet haben, auch muß
er nachweisen, daß er infolge der Erhöhung der Tabak-
abgaben Mangel oder längere Zeit in dem Zeitraum
vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1917 arbeitslos ge-
worden ist, ohne eine entsprechende Beschäftigung zu
finden. Unterstützung erhält auch, wer den Verlust hat
erleiden müssen und dadurch geschädigt worden ist
oder durch Entschädigung des Betriebs Schaden er-
leidet. Auch Handwerksbetriebe sind unter Um-
ständen unterstützungsberechtigt.

Die näheren Vorschriften über den Umfang und die
Bedingungen der Unterstützungen können aus einer
Drucksache entnommen werden, die den Bürgermeis-
teramt und dem Unteramt der Tabakgewerbe-
betriebe zur Verfügung gestellt wird. Die Vorschriften
können auch bei der Steuerinspektion oder der Ge-
schäftsstelle (Finanzamt, Hauptsteueramt) am
Merkmal der Arbeiter eingeholt werden. Dort können
auch Vorbrüche für die Beweise geholt werden. Die
Beweise müssen entweder schriftlich vorgelegt oder
bei der Steuerinspektion oder beim Finanzamt
(Hauptsteueramt) am Merkmal der Arbeiter zu Pro-
tokoll gegeben werden. Die Entscheidung über die Ge-
lände trifft das Finanzamt (Hauptsteueramt) und in
besonderen Fällen die Zoll- und Steuerinspektion.

Dresden den 10. Juli 1916.

Großh. Finanzamt.

Frachtfuhrfundenstempel.

Am 1. August d. J. treten neue Bestimmungen
über den Frachtfuhrfundenstempel in Kraft. Der bis-
herige Stempel für Frachtbriefe über Wagen-
ladungen wird wesentlich erhöht und zwar bei einem
Frachtbetrag von nicht mehr als 20 Mk. für Fracht-
gut auf 1 Mk., für Güter 1 Mt. 50 Pfg., und bei
einem höheren Frachtbetrag für Frachtgut auf 2 Mt.,
für Güter auf 3 Mt. Neu eingeführt wird ein
Stempel für Frachtstückgut und für Sperrgut mit
10 Pfg. und für Stückgut mit 20 Pfg.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt wie bisher durch
Benutzung von Stempelmarken. Dieselben werden
für den Verkehr mit Frachtstückgut und Sperrgut
Vorbrüche mit eingedrucktem Stempel zu 10 Pfg. und
für den Verkehr mit Stückgut solche mit 20 Pfg.
eingeführt.

Am 1. August d. J. an muß der Abnehmer,
wenn er nicht einen Vorbruch mit eingedrucktem
Stempel verwendet, vor der Zulassung der Sen-
dung dafür sorgen, daß auf dem Frachtbrief oder
auf der Sperrgutkarte Stempelmarken im erforder-
lichen Betrage aufgesetzt sind, und zwar an der für
den Stempel der Verladung bestimmten Stelle.

Stempelmarken und abgestempelte Vorbrüche sind
bei allen Dienststellen der Eisenbahnen und Eisen-
bahnen, soweit sie Frachtgut, Güter oder Sperrgut
annehmen, zu kaufen.

Dresden den 23. Juli 1916.

Großh. Finanzamt.